

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrem vermieteten Wohngebäude wurde eine Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen ermittelt.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Trinkwasserverordnung die Umsetzung verschiedener Pflichten zur Gefahrenabwehr seitens des Unternehmers oder sonstigen Inhabers beinhaltet. **Die hiermit verbundenen Maßnahmen müssen Sie jeweils unverzüglich umsetzen:**

1. Untersuchung zur Ursachenaufklärung mittels Ortsbesichtigung. Dabei ist zu prüfen, ob die Anlage den Anforderungen der anerkannten Regeln der Technik entspricht.
2. Erforderliche Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der betroffenen Bewohner sind gemäß den allgemein anerkannten der Technik unverzüglich durchzuführen.
3. Sofern **bereits eine Probenahmestelle** eine Legionellenkonzentration von mehr als **10.000 KBE in 100 ml** aufweist, ist unverzüglich ein Duschverbot für sämtliche Duschbrausen umzusetzen, die mit der Trinkwasseranlage verbunden sind. Das Verbot kann aufgehoben werden, sobald bakterien-dichte Membranfilter an jedem Brausekopf installiert werden.
4. Die Bewohner sind durch ein geeignetes Dokument nachvollziehbar über die Prüfergebnisse und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen zu informieren.
5. Abgesehen von den Maßnahmen nach 1. ist eine Gefährdungsanalyse der gesamten Trinkwasseranlage zu erstellen. Ziel ist die systematische Erfassung und Risikobewertung technischer Mängel, die für die Überschreitung des Maßnahmenwertes ursächlich sind.
Hierzu ist ein fachkundiges Unternehmen zu beauftragen. Bei Durchführung der Gefährdungsanalyse sind die Anforderungen der Empfehlung des Umweltbundesamtes von Dezember 2012 zu beachten.
6. Gemäß den allgemein anerkannten der Technik sind die bei der Gefährdungsanalyse festgestellten Risiken durch geeignete Anlagensanierung zu beseitigen.
7. Es müssen drei Nachkontrollen auf Legionellen mit dem Umfang einer weitergehenden Untersuchung in folgenden Intervallen durchgeführt werden: **3 Monate / 3 Monate / 1 Jahr**
8. Beachten Sie, dass bei jeder Untersuchung ein Mindestumfang an Proben zu entnehmen ist:
 - **Boileringang und Boilerausgang**
 - **Mind. 1 Probe an jedem Steigstrang den die WW-Anlage versorgt**, möglichst an der entferntesten Stelle
 - **Zusätzlich zu diesem Mindestumfang der Erstuntersuchung weiteren Risikostellen, auch im Kaltwasser**

Das Gesundheitsamt müssen Sie jeweils zeitnah über die in den Punkten 1-7 angegebenen Maßnahmen durch geeignete Beschreibung oder Dokumentation informieren. Hierzu sind die entsprechenden Mitteilungen ausschließlich via E-Mail an trinkwasser@mtk.org zu übersenden.